

Z E I C H E N E R K L A E R U N G

A: FESTSETZUNGEN

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  BAUGRENZE
-  VORHANDENE GRENZE
-  NEUE GRENZE
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
-  TW-Leitung
-  Regenwasserkanal
-  Schmutzwasserkanal
-  Gas-Leitung EMAG
-  Kabeltrasse - TELEKOM
-  Kabeltrasse - FÖW

C: Weitere Festsetzungen

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist "Gewerbegebiet" im Sinne des 18 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

2.0 MAß DER NUTZUNG

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planteil festgesetzten Werte für die Grund- und die Geschoßflächenzahl, soweit sich nicht aus den Festsetzungen über Geschoßzahl und Überbaubare Flächen sowie aus den Grundstücksgrößen im Einzelfall geringere Werte ergeben.

3.0 BAUWEISE

Gemäß §22, Abs.2, BauNVO, wird für das Gesamtgebiet die offene Bauweise festgesetzt. Die Längenbegrenzung von 50,00m entfällt für gewerblich genutzte Gebäude.

4.0 NEBENANLAGEN

Nebengebäude und Nebenanlagen sind so zu gestalten, daß sie sich den Hauptgebäuden unterordnen. Müll- und Wertstoffcontainer sind in Gebäuden unterzubringen.

5.0 GARAGENORDNUNG

Vor PKW-Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00m Tiefe, gerechnet ab straßenseitiger Grundstücksgrenze, freizuhalten. Er darf weder durch Türen oder Tore, noch durch andere Absperrvorrichtungen zur Straße hin abgeschlossen werden.
Bei Errichtung von Garagen an der Grundstücksgrenze ist die Stellung und Gestaltung im Einvernehmen mit dem Angrenzer abzugleichen.

6.0 BAUGESTALTUNG

6.1 Im gesamten Geltungsbereich sind für Betriebsgebäude Flachdächer von 2°-5° Dachneigung bzw. Sattel- und Pultdächer mit Dachneigungen bis max. 18° zulässig. Zusätzlich sind Flach- und Sheddächer sowie Tonnen-, Lichtband- oder Lichtkuppeldächer als besondere Dachformen zugelassen. Dachgauben sind nicht zugelassen.

6.2 für zweigeschossige Satteldachgebäude liegt die max. Traufhöhe bei 7,00m, die max. Firsthöhe bei 10,50m. Werden eingeschossige Gebäude mit Sattel- oder Pultdach errichtet, darf die Traufhöhe höchstens 4,50m betragen, die Firsthöhe höchstens 8,00m.

Dreigeschossige Gebäude, Hallen und Lager sind bei einer max. Traufhöhe von 12,00m nur mit Flachdächern oder besonderen Dachformen zugelassen.

6.3 Die Längenbegrenzung von 50,00m entfällt für gewerblich genutzte Gebäude. Jedoch ist mindestens alle 50,00m eine bauliche Zäsur (Rücksprung, Einschnitt, Lichtband o.ä.) einzuplanen.

6.4 Verwaltungs- und Bürogebäude müssen der Straße zugeordnet werden. Produktionsstätten und Hallenbauwerke sind in Straßenabgewandten Bereich zu errichten. Verwaltungs- und Produktionsgebäude müssen sich durch unterschiedliche Baugestaltung und Höhenentwicklung grundsätzlich unterscheiden.

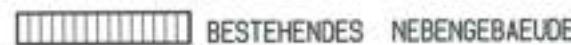
6.5 Behelfsmäßig wirkende Nebenanlagen, wie Holzschuppen, prov. Überdachung o.ä. sind im Gesamtbereich nicht zulässig.

7.0 ANSTRICHE UND FASSADENVERKLEIDUNGEN

Für den Außenanstrich dürfen nur gedeckte, mineralische Farben verwendet werden. Fassadenverkleidungen aus Metall sowie Stahl-Glas Konstruktion sind zugelassen.

B: HINWEISE

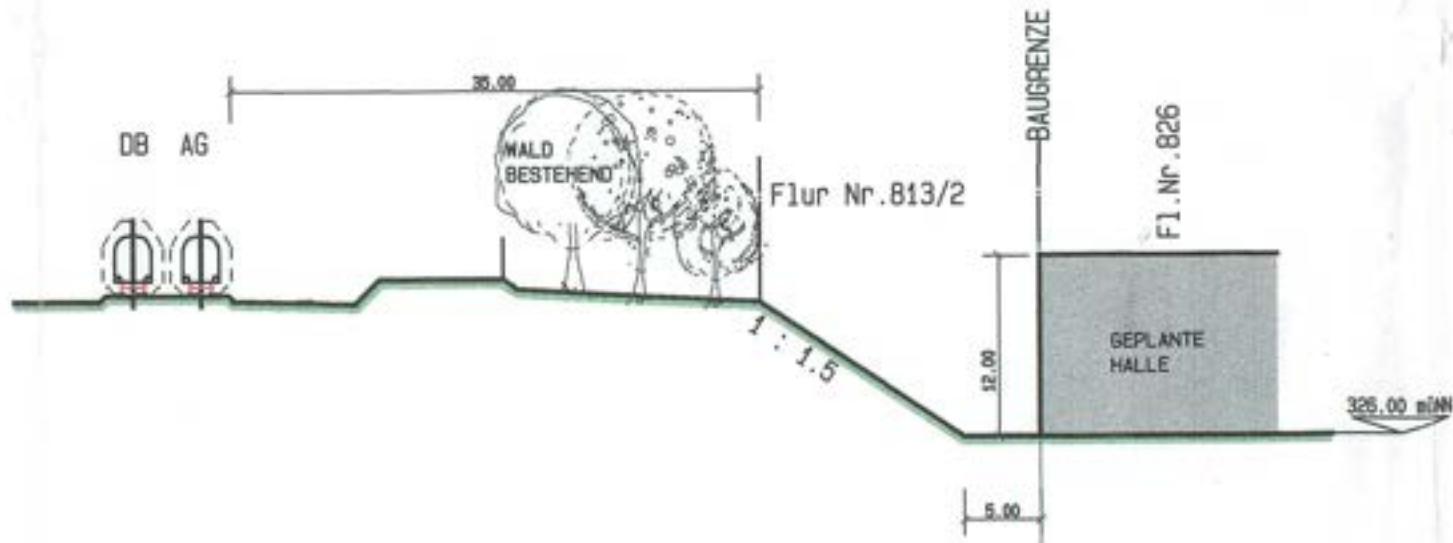
 BESTEHENDES WOHNGEBAEDE

 BESTEHENDES NEBENGEBAEDE

815 BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

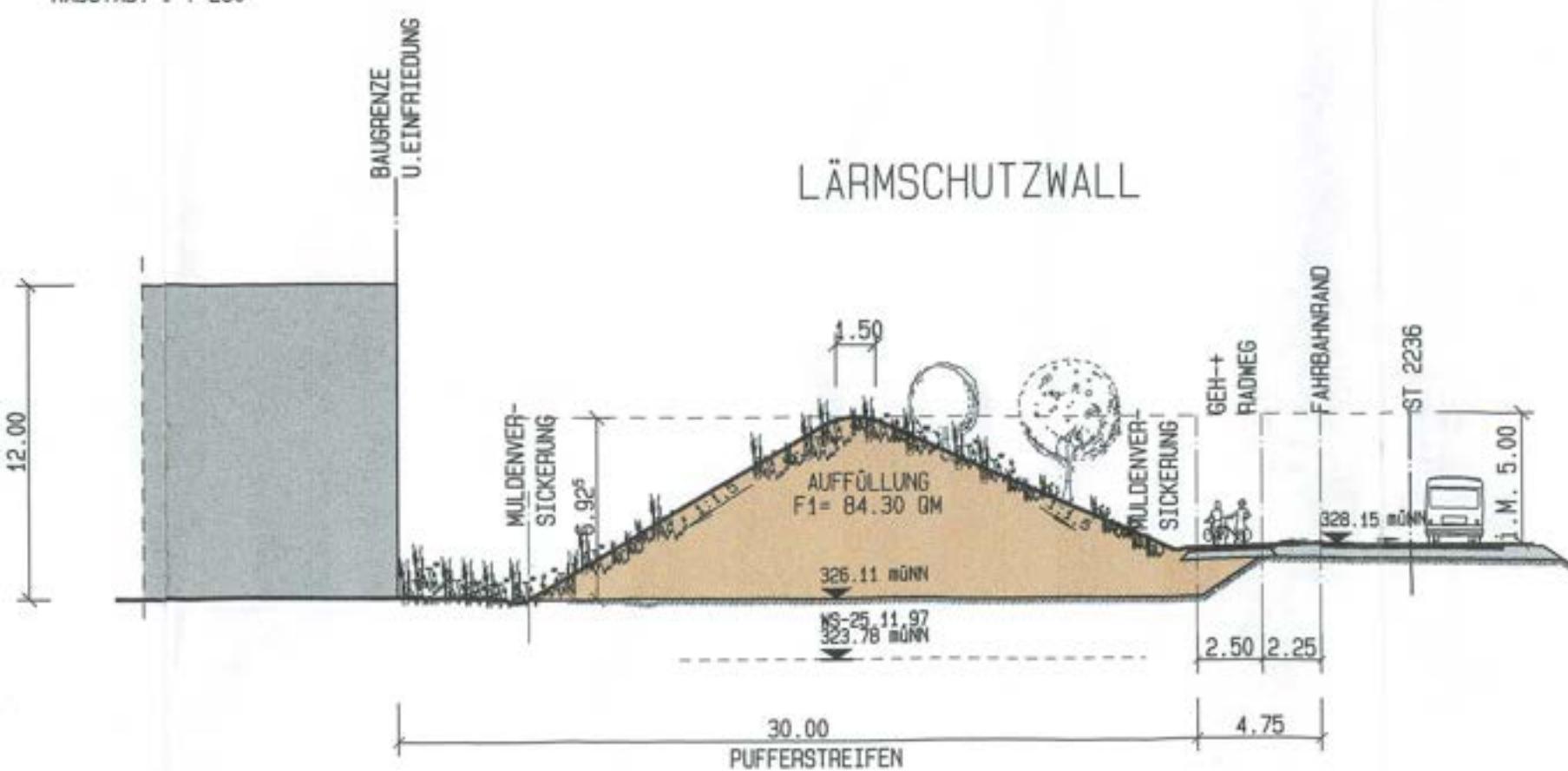
SCHNITT A-A

MAßSTAB: 1 : 500



SCHNITT R1-R1

MAßSTAB: 1 : 250



8.0 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen entlang der Straße sind einschl. Sockel als höchstens 2,00m, innerhalb von Sichtwinkelflächen max. 0,80m hohe Metallzäune auszuführen, ohne Unterbrechung durch Einzelpfeiler, ausgenommen an Grundstücksgrenzen, Zugängen oder Einfahrten. Rohrmatte-, Scherenzäune oder der gleichen sind unzulässig.

Zaunanlagen dürfen erst außerhalb der Sukzessionsfläche gezogen werden.

9.0 SICHTFLÄCHEN AN STRÄßENEINMÜNDUNGEN

Innerhalb von Sichtflächen dürfen auf den Baugrundstücken keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, ausgenommen hochstämmige Bäume, sowie Zäune, Stapel, Haufen oder sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 0,80m über der Fahrbahn erreichen.

10.0 IMMISSIONSSCHUTZ

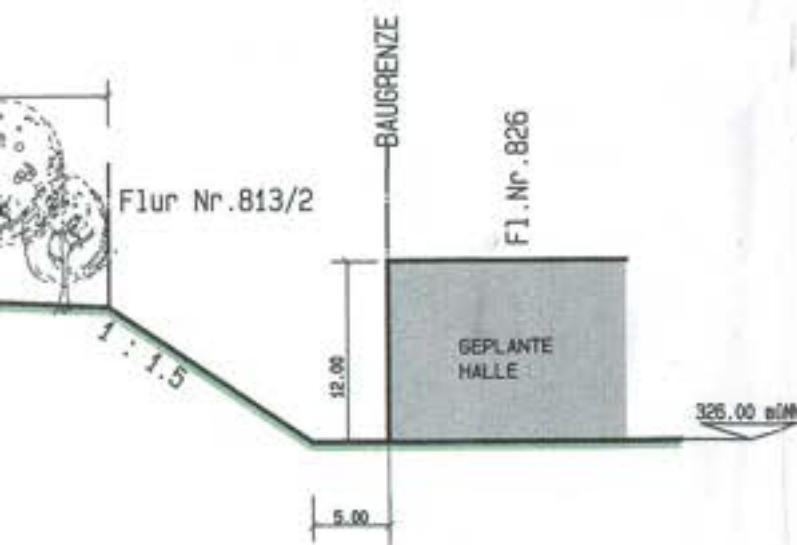
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Anlagen zulässig, die einer abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Innerhalb des Gewerbegebiets gelten die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte gem. der TA Lärm-Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm- von Tagzeit IRW = 65 dB(A) bzw. Nachtzeit IRW = 50 dB(A). Es ist daher im Zuge des Baugenehmigungsantrages der Nachweis zu erbringen, daß diese Richtwerte unter der Beachtung der Summenwirkung mit benachbarten Betrieben eingehalten werden.

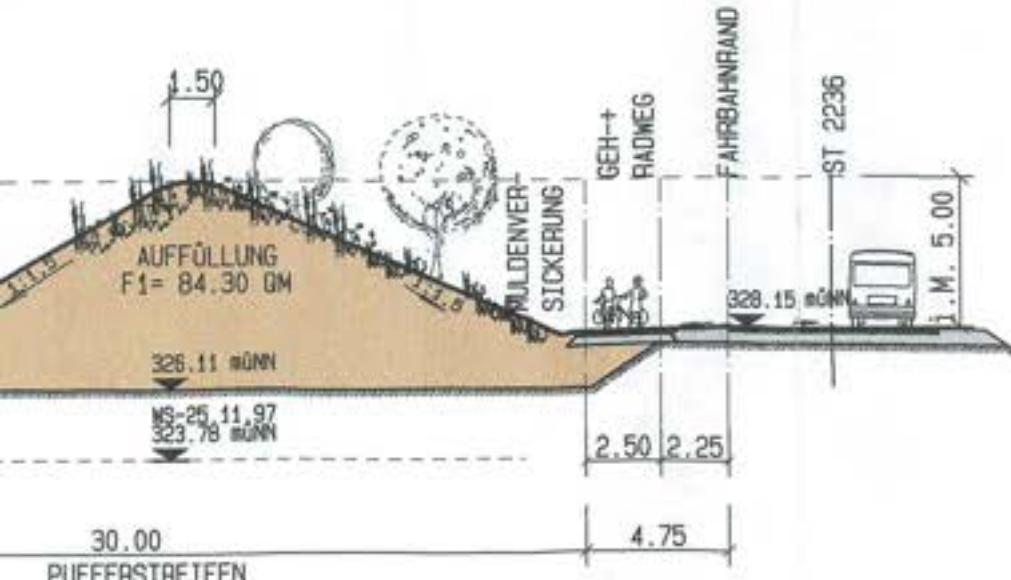
11.0 LUFTFAHRTTECHNISCHE REGELUNG

Der Hubschrauberbetrieb auf Flur Nr. 393/23 (derzeit Fa. Heli-Union), muß bei Errichtung des neuen Gewerbegebiets weiterhin gewährleistet werden. Hierzu gelten die Festsetzungen gemäß dem Schreiben vom 27.04.1998 der Regierung Mittelfranken - Luftfahrtamt Nordbayern. Der An- und Abflugsektor aus östlicher Richtung ist nach den Planausschnitten (siehe Anlagen 1 u. 2 zum Bebauungsplan) einzuhalten.

Die Geräuschbelästigung ist von den Grundstücks-eigentümern und deren Rechtsnachfolgern hinzunehmen.



LÄRMSCHUTZWALL



GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN



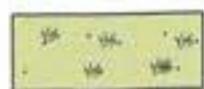
ÖFFENTLICHE GRÖNFLÄCHEN
(Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.15 BauGB)



PRIVATE GRÖNFLÄCHEN
(Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.15 BauGB)

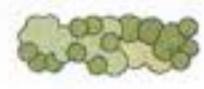


PRIVATE SUKZESSIONSFLÄCHEN
(Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.20 BauGB)



ÖFFENTLICHE SUKZESSIONSFLÄCHEN
(Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.20 BauGB)

HINWEISE GRÖNORDNUNG



WALD BESTEHEND



ANPFLANZEN VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN



ANPFLANZEN VON BÄUMEN



ERHALTUNG VON BÄUMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÖNORDNUNG

1.0 ALLGEMEINE HINWEISE

Ziel der Grönordnung ist die Einbindung des Gewerbegebiets in den Landschaftsraum der nördlich Pegnitztalterrassen zwischen Bahnlinie und Bundesstraße durch Erhaltung und Entwicklung von Gelände- und Vegetationsstrukturen in den Randbereichen und die Schaffung von gliedernden Grönstrukturen im Straßenraum sowie auf öffentlichen und privaten Flächen. Gleichzeitig werden der Eingriffe in Natur- und Landschaft nach §1a BauGB und Art.6a BayNatschG behandelt und Festsetzungen zu notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Der Erläuterungsbericht zu Ermittlung der Ersatz- und Ausgleichsflächen ist Bestandteil des Bebauungs- und Grönordnungsplanes.

2.0 VERKEHRSFLÄCHEN (Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.25 BauGB)

2.1 Straßen und Wege sind nach tatsächlicher Erfordernis auf der Grundlage der EAE 85 (Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen) zu bemessen.

2.2 Auf geringstmögliche Befestigung ist zu achten. Die Verwendung von Asphaltbelägen ist auf Erschließungs- u. Fahrstraßen beschränkt. Für alle übrigen Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Beläge (Pflasterbeläge oder wassergebundene Decken) zu verwenden. Ausnahmen sind grundwassergefährdende Nutzungen (z.B. Autowerkstätten, LKW-Stellplätze).

2.3 Die Stellplätze sind um den Überhang verkürzt auszuführen (Länge nur 4,50m) gemäß EAE 85. Der Überhang von 0,50m ist der Funktion entsprechend zu begrünen.

2.4 Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume, ein Baum für 5 Stellplätze, zu gliedern.

2.5 Im öffentlichen Straßenraum ist ein Baum für 5 Stellplätze (Mindestgröße der Baumscheibe 15 qm) zu pflanzen. Öffentliche Stellplatzflächen dürfen nicht versiegelt werden (zulässig sind Naturstein- oder Betonpflaster mit Rasenfuge ca. 3cm), soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Der Parkstreifen entlang der Erschließungsstraße ist entsprechend auszuführen und mit Großbäumen, Bergahorn oder Spitzahorn, (Stammumfang 20-25cm) zu gliedern. Im Wendebereich der Erschließungsstraße sind 4 Großbäume zu pflanzen.

4.0 GRÖNFLÄCHEN

- 4.1 Zum Erhalt und zur Förderung der ortsbildtypischen und kleinteiligen Grönstruktur ist der Grönflächenanteil des Geländes mit mindestens 20% zu bemessen.
- 4.2 Das typische Landschaftsbild mit seiner ökologischen Vielfalt ist zu bewahren und zu fördern. Die Pflanzungen sind an die potentielle natürliche Vegetation gebunden. Für die optische Einbindung und standortgerechte Durchgrünung des Geländes sowie zur ökologischen Vernetzung sind folgende Gehölzpflanzungen anzulegen. Verwendung von Gehölzen gemäß Liste 6.0

*Pflanzung von Einzelbäumen entlang der Erschließungsstraße und des Radweges (siehe Nr.2)

*Bepflanzung des Pufferstreifens

*Bepflanzung (von 2-5m Breite) an den Grundstücksgrenzen zur optischen Einbindung, Gliederung sowie ökologischen Vernetzung

- 4.3 Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen ist entsprechend den Festsetzungen des Grönordnungsplanes vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artenentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen. Für die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind heimische Pflanzarten zu verwenden. Die Verwendung fremdländischer Gehölze wie Thujen, Scheinzypressen und buntlaubige Sträucher ist nicht zulässig.

5.0 PFLANZLISTE GEEIGNETER BÄUME UND STRÄUCHER

- 5.1 Entsprechend dem vorherrschenden Klima und den vorhandenen Bodenverhältnissen sind auf öffentlichen Flächen folgende Bäume mit einem Stammumfang von mind 20cm zu pflanzen:

GROßBÄUME:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

- 5.2 Folgende Sträucher und kleinkronige Bäume sind zu pflanzen:

STRÄUCHER:

Comus mas	Kornelkirsche
Comus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Wildrosen
Rubus fruticosus	Brombeere
Viburnum lantana	Schneeball

KLEINKRONIGE BÄUME:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betula	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißeiche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
	Wildobst

6.0 EINZUHALTENDE ABSTÄNDE BEI PFLANZMAßNAHMEN

Der Mindestabstand bei Baumpflanzungen zu den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG sowie zu den Versorgungsleitungen des Fränkischen Überlandwerkes beträgt 2,50m. Bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen der Versorgungssträger notwendig.

7.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Zu den einzelnen Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan gemäß Art.6b des BayNatSchG vorzulegen, in dem die Durchgrünung der Gewerbegebäuden darzustellen ist. Für Maßnahmen auf öffentlichen Flächen ist Pflanz- und Gestaltungsplan anzufertigen.

oder Betonpflaster mit Rasenfuge ca. 3cm), soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Der Parkstreifen entlang der Erschließungsstraße ist entsprechend auszuführen und mit Großbäumen, Bergahorn oder Spitzahorn, (Stammumfang 20-25cm) zu gliedern. Im Wendebereich der Erschließungsstraße sind 4 Großbäume zu pflanzen.

- 2.6 An die Erschließungsstraße einschließlich Gehweg schließt beidseitig ein je 2,00m breiter privater Grünstreifen an. Diese sind mit Sträuchern entsprechend Pflanzliste Nr.6 und bodendeckenden Pflanzen zu bepflanzen.
- 2.7 Der Geh- und Radweg wird beidseitig mit klein-kronigen Bäumen bepflanzt.
- 3.0 ÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN ZUR BEBAUUNG
(Festsetzung nach §9, Abs.1, Nr.15, Nr.20 u. Nr.25 BauGB)

3.1 Begrünte Wallflächen als öffentliche Grünfläche

Zwischen der Staatstraße und dem Gewerbegebiet im Osten wird ein 30,00m breiter Pufferstreifen mit einem 3-5m hohem Erdwall mit unregelmäßigem Oberflächenrelief angelegt, der im Norden in die bestehende Böschung mit Waldbestand übergeht. Die Randzonen des Waldbestandes, die Böschung zur Straße hin und der Kronenbereich des Damms werden mit standortgerechten Gehölz bepflanzt, siehe Pflanzliste Nr.6.

Die westexponierten Böschungen mit sandiger Oberdeckung werden der Sukzession überlassen.

3.2 TEILBEREICHE DER SÜDEXPONIERTEN SANDBÖSCHUNGEN (FESTSETZUNG ALS ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE) UND VORFLÄCHE (RÖB)

Diese Flächen werden als Sandstandort ohne Oberbodenauftrag der Sukzessionsentwicklung überlassen. Bei Aufkommen von Gehölzen sind pflegende Eingriffe notwendig. Hier sollen sich extrem nährstoffarme Trockenstandorte als Ersatzlebensräume ausbilden.

3.3 SUKZESSIONSFÄLCE IN NORDWESTEN

Diese öffentliche Fläche, gleichzeitig als Regenrückhaltebereich genutzt, wird ebenfalls als Sandstandort ohne Oberbodenauftrag der Sukzessionsentwicklung überlassen. Zwischen den Gewerbeflächen und Sukzessionsflächen muß ein min.1,50 m hoher Zaun gezogen werden. Tore oder sonstige Zugänge zu den Sukzessionsflächen sind nicht zulässig .

3.4 DACHWASSER- UND OBERFLÄCHENWASSER

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser wird über ein Trennsystem in ein Regenrückhaltebecken mit Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem geleitet und so in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt (Standort siehe 3.3). Regenwasser-rückführung auf Privatflächen durch Teiche oder Zisternen ist zulässig. Die Details werden in dem Freiflächengestaltungsplan festgelegt.

3.5 FASSADENBEGRÜNUNG

An fensterlosen Gebäudeteilen mit einer Breite von mehr als 3,50m ist eine Wandbegrünung mit Rankkonstruktionen aus Metall oder Holz erwünscht. Die vegetationstechnischen Erfordernisse sind zu berücksichtigen.

7.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Zu den einzelnen Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan gemäß Art.6b des BayNatSchG vorzulegen, in dem die Durchgrünung der Gewerbeflächen darzustellen ist. Für Maßnahmen auf öffentlichen Flächen ist Pflanz- und Gestaltungsplan anzufertigen.

8.0 AUSGLEICHSMÄNAHREN

DIE ERLÄUTERUNG ZUR ERMITTLUNG DER AUSGLEICHS- UND ERSATZFLÄCHEN UND DIE VORGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER AUSGLEICHSMÄNAHREN, "PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT + DESIGN", SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

VERFAHRENSWEISE

1.

- a) Das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplan Nr. 6S der Gemeinde Neunkirchen a.S. für das Gewerbegebiet "Bräunleinsberg" Gemeindeteil Speikern wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB mit Beschuß des Gemeinderates vom 11.09.1996 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschuß wurde ortsüblich mit Bekanntmachung am 13.09.1996 an allen Gemeindetafel angeschlagen.
- b) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurde am 11.11.1996 in Form öffentlicher Darlegung und Anhörung durchgeführt. Dieser Erörterungstermin wurde ortsüblich mit Bekanntmachung vom 25.10.1996, an allen Gemeindetafeln angeschlagen.
- c) Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 19.11.1996 u. 17.11.1998 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

Neunkirchen a. Sand

ORT

1. Bürgermeister

30. Juli 1999

DATUM



2.

- a) Der Entwurf in der Fassung vom 21.10.1998 und die dazugehörige Begründung wurde vom Gemeinderat am 11.11.1998 beschlußmäßig gebilligt.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 27.11.1998 bis 28.12.1998 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 20.11.1998, an allen Gemeindetafeln angeschlagen.

Neunkirchen a. Sand

ORT

1. Bürgermeister

30. Juli 1999

DATUM



3.

- a) Der Gemeinderat Neunkirchen a.S. hat mit Beschuß vom
21. April 1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB
als Satzung aufgestellt.
- b) Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtswirksamen
Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen a.S.
vom 29.10.1997 entwickelt.
Damit entfällt das Genehmigungsverfahren nach
§ 10 Abs.2 BauGB.

Neunkirchen a. Sand

ORT

1. Bürgermeister

30. Juli 1999

DATUM



4.

30. Juli 1999

Der Bebauungsplan wurde mit Begründung ab
im Rathaus Neunkirchen a.S. gemäß § 10 Abs.3 Satz 2 BauGB öffent-
lich ausgelegt. Die Auslegung wurde ortsbülich mit Bekannt-
machung vom, angeschlagen an allen Gemeinde-
tafeln und veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde vom
..... bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 6S der Gemeinde Neunkirchen a.S. für
das Gewerbegebiet "Bräunleinsberg" Gemeindeteil Speikern
ist damit gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Neunkirchen a. Sand

ORT

1. Bürgermeister

30. Juli 1999

DATUM



Fa. Maisel Hohenstadt

Bebauungsplan Nr. 6S „Gewerbegebiet Bräunleinsberg“
Gemeinde Neunkirchen a. Sand
Grünordnung

Maßstab: 1:1000

Datum: März 1999

bearbeitet: Fi

ergänzt:

1.0

DIPL. ING. TU JOHANNES HENSCHEL
LANDSCHAFTSARCHITEKT
GANERBENSTR. 1
TEL.: 09153/9271-0

BOLA
91220 SCHNAITTACH
FAX: 09153/4589

DIPL. ING. TU JOHANNES HENSCHEL
PLANUNGSBÜRO DIPLING. K. PAPENFUSS
PAUSAER STRASSE 16
TEL.: 03741/529418

08525 PLAUE
AX: 03741/529418

PLANUNGSGRUPPE

LANDSCHAFT + DESIGN



BEBAUUNGS-U.GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 6S "BRÄUNLEINSBERG"

- Betreff: 1. Änderung Geltungsbereich (10.09.97)
2. Änderung Strassenführung (10.12.97)
3. Änderung Geltungsbereich (21.10.98)
4. Ergänzung d. An- und Abflugsektors (21.10.98)
5. Änderung d. Erschließung (21.10.98)
6. Änderung d. Grünordnung (21.10.98)
7. Änderung d. Grünordnung (25.03.99)

BAULEITPLANUNG GEMEINDE NEUNKIRCHEN A. SAND GEWERBEGBEIT BRÄUNLEINSBERG

MAßSTAB: 1:1000

STAND 25.03.99

HOHENSTADT, MÄRZ 1999

ENTWURFSVERFASSER



* PLANUNG

Erstellung schlüsselfertiger
WOHN - und GEWERBEANLAGEN

* BAULEITUNG

Happurger Straße 10
91224 Hohenstadt

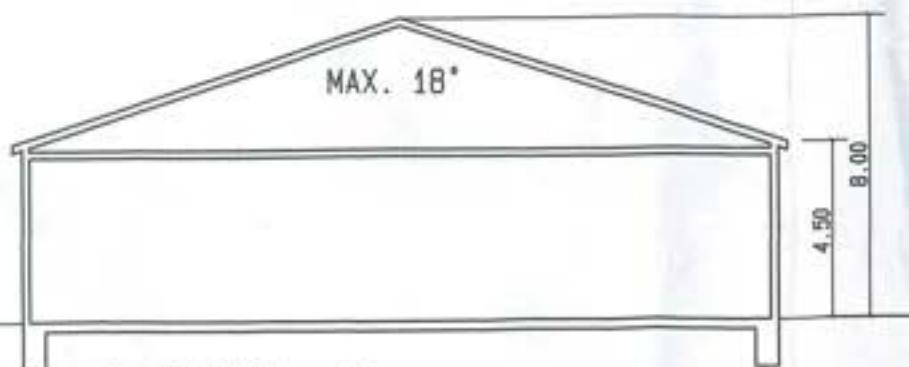
* BAUBETREUUNG

TELEFON : (09154) 180
TELEFAX : (09154) 1850

/z2/96013/1p/bebau.13

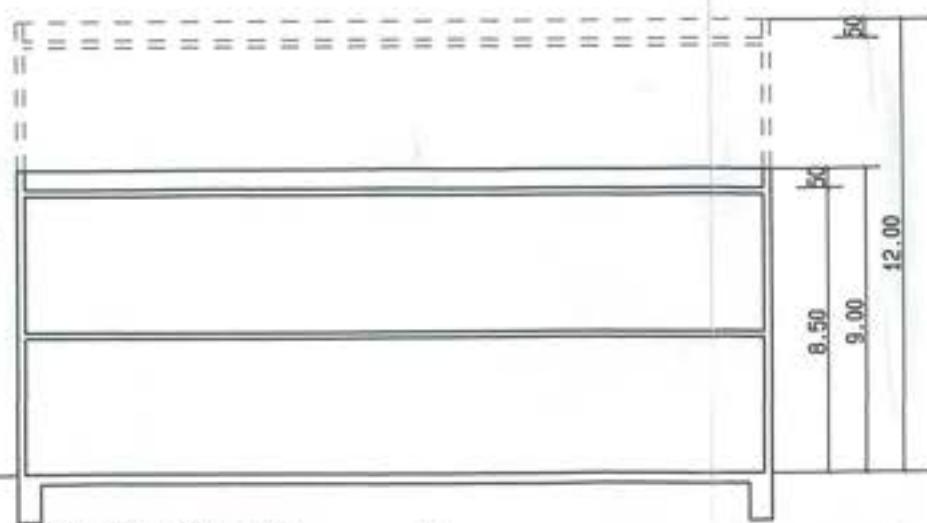
G E B Ä U D E S C H N I T T E

I



EIN VOLLGESCHOß: I
DACHFORM: SATTLEDACH, PULTDACH
DACHNEIGUNG: MAX. 18°
KNiestock: KEIN KNIESTOCK
TRAUFHÖHE: MAX. 4.50m
FIRSTHÖHE: MAX. 8.00m
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE, KEINE LÄNGENBEGRENZUNG

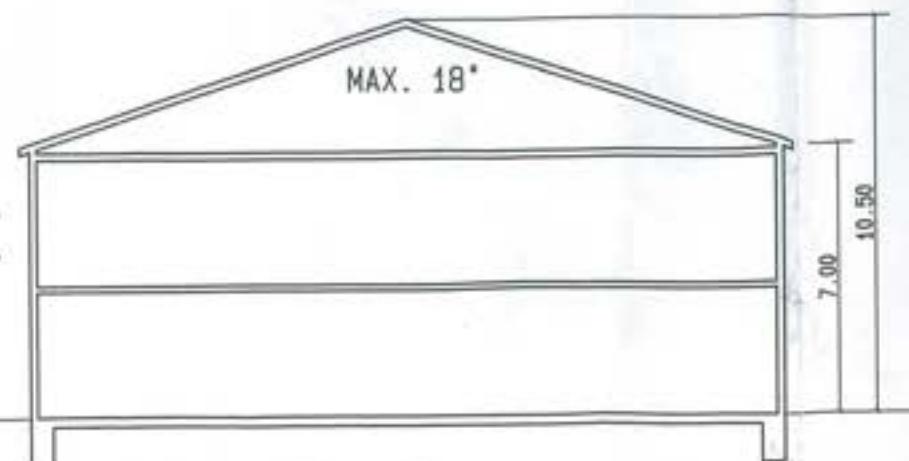
II/
III



ZWEI VOLLGESCHOß: II
DACHFORM: FLACHDACH, BESONDERE DACHFORM
ATTIKA: MAX. 0.50m
TRAUFHÖHE: MAX. 9.00m
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE, KEINE LÄNGENBEGRENZUNG

DREI VOLLGESCHOSSE: III
DACHFORM: FLACHDACH, BESONDERE DACHFORM
ATTIKA: MAX. 0.50m
TRAUFHÖHE: MAX. 12.00m
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE, KEINE LÄNGENBEGRENZUNG

II



ZWEI VOLLGESCHOSSE: II
DACHFORM: SATTLEDACH, PULTDACH
DACHNEIGUNG: MAX. 18°
KNiestock: KEIN KNIESTOCK
TRAUFHÖHE: MAX. 7.00m
FIRSTHÖHE: MAX. 10.50m
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE, KEINE LÄNGENBEGRENZUNG

ERSCHLIEBUNGSSSTRASSE



REGELPROFIL - ERSCHLIEBUNGSSSTRASSE

MAßSTAB: 1 : 100

